

GTSPA002

**GTS
Zertifikats-Richtlinie**

September 2016

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.

**GTS-Zertifikats-Richtlinie
GTSPA002**

Stand: September 2016

Druckdatum: September 2016



Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.
(Association of Thermal Sprayers)
c/o Linde AG, Linde Gases Division
Carl-von-Linde-Str. 25
85716 Unterschleissheim, Germany

Telefon: +49 89 31001 5546

Fax: +49 89 31001 5364

E-Mail: info@gts-ev.de

Internet: www.gts-ev.de

Eingetragen beim / Registered at:
Amtsgericht München, Registergericht:
VR 14203 (22. Sept. 1994)

© 2016 GTS e.V. · Alle Rechte vorbehalten / All rights reserved

Inhalt

1 Name und Sitz.....	3
2 Zweck und Aufgabe	3
3 Vertretung	3
4 Definition GTS-Zertifikat	3
5 Errichtung und Gestaltung des Zertifikates	4
6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen.....	5
7 Rechte und Pflichten der Beteiligten	5
8 Umfang und Durchführung der Prüfung.....	5
9 Übertragbarkeit des GTS-Zertifikates	7
10 Änderung der GTS-Zertifikats-Richtlinie	7

1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein ist eine Gemeinschaft aus Industrie, Handwerk und Forschung auf dem Gebiet des Thermischen Spritzens und führt den Namen GTS „Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.“ (kurz „GTS“ genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- 1.2. Sitz ist München.

2 Zweck und Aufgabe

Der Verein macht sich zur Aufgabe,

- 2.1. die Qualität des Thermischen Spritzens zu sichern und
- 2.2. Verfahren und Erzeugnisse, deren Qualität gesichert ist, mit dem GTS-Zertifikat zu kennzeichnen und
- 2.3. die Technik des Thermischen Spritzens zu fördern und dieses bekannt zu geben,
insbesondere durch
 - gemeinschaftliche Werbeaktionen
 - gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Thermischen Spritzens
 - Unterstützung von Fachveranstaltungen wie Kolloquien, Messen, Seminare, Schulungen usw.

3 Vertretung

Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

4 Definition GTS-Zertifikat

Das GTS-Zertifikat zeigt, dass sich das GTS-Mitglied einer Prüfung nach GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinien unterzogen hat und somit für die im GTS-Zertifikat ausgewiesenen Bereiche reproduzierbare Qualität liefern kann.

Die Vergabe des GTS-Zertifikats erfolgt nach absolvierter Prüfung des Betriebes von einer unabhängigen Prüfstelle (siehe GTSPA007 Pkt. 8) durch den GTS-Vorstand. Die Geltungsdauer des GTS-Zertifikates beträgt drei Jahre.

4.1 Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes beinhaltet immer eine Personen- und eine Verfahrensprüfung und auf besonderen Antrag eine Produkt- und/oder Schichtprüfung.

Der Umfang der Personen- und Verfahrensprüfung ist durch GTS-Richtlinien festgelegt. Der Umfang der Produkt- bzw. Schichtprüfung wird allein durch den zu prüfenden GTS-Mitgliedsbetrieb festgelegt.

Eine Änderung wesentlicher Voraussetzungen im Bereich der Verfahren oder des Personals (z.B. Ausscheiden der verantwortlichen „GTS-Aufsichtsperson Thermisches Spritzen“) erfordert die Mitteilung an den GTS-Vorstand. Dieser entscheidet im Einzelfall über die Art der Neuausstellung des GTS-Zertifikats.

5 Errichtung und Gestaltung des Zertifikates

Die GTS ist Träger des Zertifikats mit dem Logo:



Das GTS-Zertifikat muss durch folgende Angaben im GTS-Zertifikat präzisiert werden:

das geprüfte Thermische Spritzverfahren:

- Flamspritzen
 - Pulverflamspritzen
 - Drahtflamspritzen
- Hochgeschwindigkeits-Flamspritzen
- Detonationsspritzen
- Lichtbogenspritzen
- Plasmaspritzen
 - Atmosphärisches Plasmaspritzen
 - Vakuum-Plasmaspritzen
- Laserspritzen
- Plasma-Pulver-Auftragschweißen (PTA)
- Kaltgasspritzen

und

das geprüfte Personal (das jeweilige Zertifikat wird von der Zertifizierungsstelle im Auftrag der GTS ausgestellt)

- GTS-Aufsichtsperson Thermisches Spritzen (mit ETSS-Qualifikation) ¹
- GTS-Qualifizierter-Spritzer (mit ETS-Qualifikation) ²

und gegebenenfalls

das geprüfte Produkt und/oder die geprüfte Schicht, wobei der zu prüfende GTS-Mitgliedsbetrieb die Art und den Umfang der Prüfung selbst festlegt.

¹ Gemäß dem Beschluss der 19. GTS-Mitgliederversammlung 2011 und dem ergänzenden Beschluss der 24. GTS-Mitgliederversammlung 2016 müssen Neumitglieder ab dem 01.01.2012 für das GTS-Zertifikat mindestens eine **GTS-Aufsichtsperson mit Qualifikation zum ETSS** beschäftigen **oder eine Prüfung nach ISO 12690** vorweisen. Für Altmitglieder, die Spritzpersonal mit einer Berufserfahrung von mehr als 5 Jahren beschäftigen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019. Eine Prüfung nach ISO 12690 kann insbesondere angewendet werden in Ländern, in denen keine Kurse für den ETSS verfügbar sind.

² Gemäß dem Beschluss der 19. GTS-Mitgliederversammlung 2011 und dem ergänzenden Beschluss der 24. GTS-Mitgliederversammlung 2016 müssen Neumitglieder ab dem 01.01.2012 für das GTS-Zertifikat mindestens einen **GTS-Qualifizierten-Spritzer mit einer Qualifikation zum ETS** beschäftigen **oder eine Prüfung nach ISO 14918** vorweisen. Für Altmitglieder, die Spritzpersonal mit einer Berufserfahrung von mehr als 5 Jahren beschäftigen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019. Eine Prüfung nach ISO 14918 kann insbesondere angewendet werden in Ländern, in denen keine Kurse für den ETS verfügbar sind.

Das GTS-Logo ist beim Deutschen Patentamt eingetragen unter der Nr. 2062298.
Das GTS-Zertifikat wird mittels einer GTS-Urkunde mit dazugehörigem Zertifikatsstempel und Zertifikatsplakette verliehen.

6 Kreis der Berechtigten und Benutzungsbedingungen

Das „GTS-Zertifikat Thermisches Spritzen“ darf der GTS-Mitgliedsbetrieb, der Fertigteile oder Halbzeug thermisch spritzt und dem das GTS-Zertifikat verliehen worden ist, tragen und verwenden.

GTS-Mitgliedsbetriebe dürfen das GTS-Zertifikat nur für geprüfte Thermische Spritzverfahren oder für geprüfte Erzeugnisse benutzen.

7 Rechte und Pflichten der Beteiligten

7.1 Die GTS hat

- die GTS-Zertifikatsbenutzer zu überwachen, dass sie die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie einhalten,
- dagegen vorzugehen, wenn der Gebrauch des GTS-Zertifikats gestört oder beeinträchtigt wird,
- einzuschreiten, wenn das GTS-Zertifikat missbräuchlich benutzt wird,

7.2 Die GTS-Zertifikatsbenutzer haben

- die GTS-Satzung und die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie einzuhalten,
- der GTS mitzuteilen, wenn GTS-Zertifikate missbräuchlich benutzt werden,
- dazu beizutragen, dass Zweck und Aufgabe der GTS gefördert werden,
- die von der GTS festgesetzten Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu entrichten.

Die GTS-Zertifikatsbenutzer haben die Qualität ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der GTS, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

Die GTS ist den GTS-Zertifikatsbenutzern auf Anforderung bei der Klärung von Schadensfällen gegen Erstattung der Kosten behilflich. Eine Ableitung von Rechtsansprüchen aus diesen Hilfen wird durch die GTS ausgeschlossen.

8 Umfang und Durchführung der Prüfung

Während der Prüfung ist von dem Betrieb der Nachweis der Erfüllung der gültigen nationalen und internationalen Standards bezüglich der Spritzwerkstoffe, der Anlagentechnik und der Spritzverfahren zu erbringen.

8.1 Voraussetzungen

Eine Grundvoraussetzung für die Zulassung des GTS-Mitgliedsbetriebes zur Prüfung des Betriebes ist der Nachweis eines darstellbaren GTS-Qualitätsmanagement-Systems (GTS-QM-System). Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines GTS-Qualitätsmanagement-Handbuches (GTS-QM-Handbuch), in dem das betriebseigene QM-System wahrheitsgetreu beschrieben ist, bei der akkreditierten Prüfstelle. Im Unterschied

zur Zertifizierungsprüfung nach DIN EN ISO 9001:2000 erfolgt eine begrenzte Detailprüfung der Konformität des Inhalts des GTS-QM-Handbuchs mit den Abläufen im Betrieb durch die akkreditierte Prüfstelle. Der Nachweis des Weiteren allgemeinen Qualitätsmanagements erfolgt gemäß GTS-QM-Bewertungsbogen ohne Detailprüfung der Konformität des Inhaltes des GTS-QM-Handbuchs.

8.2 Umfang der Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes beinhaltet immer eine Personen- und eine Verfahrensprüfung und ggf. eine Produkt- und/oder Schichtprüfung.

8.2.1 Verfahrensprüfung

für die zu prüfenden Thermischen Spritzverfahren:

- Flammsspritzen
 - Pulverflammspritzen
 - Drahtflammspritzen
- Hochgeschwindigkeits-Flammspritzen
- Detonationsspritzen
- Lichtbogenspritzen
- Plasmaspritzen
 - atmosphärisches Plasmaspritzen
 - Vakuum-Plasmaspritzen
- Laserspritzen
- Plasmapulverauftragschweißen (PTA)
- Kaltgasspritzen

8.2.2 Personenprüfung

für das zu prüfende Personal:

- GTS-Aufsichtsperson Thermisches Spritzen (mit ETSS-Qualifikation) ³
- GTS-Qualifizierter-Spritzer (mit ETS-Qualifikation) ⁴

Die Prüfung des Personals erfolgt durch das Multiple-Choice-Verfahren, wobei der Fragenkatalog (GTSPA014) von der GTS zusammengestellt ist. Der Gesamtumfang der Personen- und Verfahrensprüfung ist durch GTS-Richtlinien festgelegt.

³ Gemäß dem Beschluss der 19. GTS-Mitgliederversammlung 2011 und dem ergänzenden Beschluss der 24. GTS-Mitgliederversammlung 2016 müssen Neumitglieder ab dem 01.01.2012 für das GTS-Zertifikat mindestens eine **GTS-Aufsichtsperson mit Qualifikation zum ETSS** beschäftigen **oder eine Prüfung nach ISO 12690** vorweisen. Für Altmitglieder, die Spritzpersonal mit einer Berufserfahrung von mehr als 5 Jahren beschäftigen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019. Eine Prüfung nach ISO 12690 kann insbesondere angewendet werden in Ländern, in denen keine Kurse für den ETSS verfügbar sind.

⁴ Gemäß dem Beschluss der 19. GTS-Mitgliederversammlung 2011 und dem ergänzenden Beschluss der 24. GTS-Mitgliederversammlung 2016 müssen Neumitglieder ab dem 01.01.2012 für das GTS-Zertifikat mindestens einen **GTS-Qualifizierten-Spritzer mit einer Qualifikation zum ETS** beschäftigen **oder eine Prüfung nach ISO 14918** vorweisen. Für Altmitglieder, die Spritzpersonal mit einer Berufserfahrung von mehr als 5 Jahren beschäftigen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2019. Eine Prüfung nach ISO 14918 kann insbesondere angewendet werden in Ländern, in denen keine Kurse für den ETS verfügbar sind.

8.2.3 Produkt-/Schichtprüfung:

Der zu prüfende GTS-Mitgliedsbetrieb legt die Art und den Umfang der Prüfung für das zu prüfende Produkt oder die zu prüfende Schicht mit der unabhängigen Prüfstelle selbst fest.

8.3 Ablauf der Prüfung des Betriebes

Der GTS-Mitgliedsbetrieb stellt mit den vorgegebenen GTS-Antragspapieren einen Antrag auf Prüfung des Betriebes beim GTS-Vorstand. Dieser prüft formell die Erfüllung der betrieblichen, verfahrenstechnischen und personellen Voraussetzungen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erhält der Antrag stellende GTS-Mitgliedsbetrieb die Freigabe zur Prüfung des Betriebes. Nach Nennung der GTS-zugelassenen Prüfstelle beauftragt der GTS-Mitgliedsbetrieb über den GTS-Vorstand bei der ausgewählten Prüfstelle die Prüfung zum GTS-Zertifikat. Der Kostenvoranschlag der Prüfstelle erfolgt in Abstimmung mit dem GTS-Vorstand. Alle weiteren prüfungstechnischen Vereinbarungen werden zwischen Prüfstelle und GTS-Mitgliedsbetrieb getroffen.

8.4 Verleihung des GTS-Zertifikats

Bei erfolgreicher Prüfung des Betriebes informiert die Prüfstelle den GTS-Vorstand. Dieser verleiht das GTS-Zertifikat und dem dazugehörigen Zertifikatsstempel und der Zertifikatsplakette. Der verliehene Zertifikatsstempel und die Zertifikatsplakette bleiben Eigentum der GTS.

8.5 Verlust des Benutzungsrechtes des GTS-Zertifikates

Die dem GTS-Mitglied gewährte Befugnis der Führung des GTS-Zertifikats gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit der Mitglieder zu der GTS. Sie erlischt von selbst durch den Austritt oder Ausschluss des GTS-Mitgliedes. Ein Anspruch auf Rückvergütung gleich welcher Art besteht nicht.

9 Übertragbarkeit des GTS-Zertifikates

Die den GTS-Mitgliedern gewährte Befugnis zur Führung des GTS-Zertifikats darf nicht an dritte Personen oder Firmen übertragen werden.

10 Änderung der GTS-Zertifikats-Richtlinie

Änderungen der GTS-Zertifikats-Richtlinie können nur durch den Vorstand der GTS in Abstimmung mit dem GTS-Qualitätsausschuss erfolgen.

Unterschleißheim, September 2016

Gemeinschaft Thermisches Spritzen
Qualitätsmanagement beim Thermischen Spritzen